

Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2020

Tipps und Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2020:

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs.1).

Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Für den Tourismusbeitrag für das Jahr 2020 ist der abgabepflichtige Umsatz (=Nettosumme aller Lieferungen und Leistungen inklusive Eigenverbrauch ohne Gästetaxe) des Jahres 2018 maßgebend.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabengruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile des Jahres 2018 abgabepflichtig sind:

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabengruppenverordnung, LGBl.Nr. 1/1992 i.d.F.LGBl.Nr. 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt. (<http://voris.vorarlberg.at/untergruppe.asp?dokumenttyp=voris&untergruppe=83>)

Die Gemeinde Vandans ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigung in die **Ortsklasse B** eingereiht (§ 9 Abs. 2 Tourismusgesetzes)

Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

Für Privatzimmervermieter Abgabengruppe 1

Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag
Nettoumsatz 2018 (ohne UST und Gästetaxe)	x 90 %	Bemessungsgrundlage	x 1,3000 %	= Tourismusbeitrag (auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerunden)
20.570,00	x 90 %	18.513,00	x 1,30000 %	= EURO 240,70

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2019:

Für die im Jahre 2019 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2019 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2019, der mit dem Hebesatz 1,300 v.H. errechnet ist. Für das Jahr 2020 ist derselbe Umsatz um den Betrag der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und daraus, mit dem Hebesatz 1,300 v.H. für 2020 der Tourismusbeitrag zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2020.

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2020:

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2020 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag im Jahre 2021 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben wenn der Abgabebetrag **unter Euro 30,00** liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch per e-mail erfolgen. (monika.scheider@vandans.at)